

(2) Bei diesen Fahrzeugen wird die höchstzulässige Anzahl von Fahrgästen nach den vorhandenen Sitzgelegenheiten berechnet. Dabei ist für jeden Sitzplatz eine Breite von 45 cm und eine Tiefe von 70 cm (40 cm Sitzfläche und 30 cm Fußplatz) anzusetzen.

(3) Für offene Fahrgastschiffe, die für Fahrten bis zu 15 Minuten Dauer eingesetzt werden und die ihrer Bauart nach geeignet sind, Fahrgäste auf Stehplätzen mitzuführen, können auch Stehplätze vorgesehen werden. Für die Ermittlung der zulässigen Anzahl an Fahrgästen auf Stehplätzen wird die Fußbodenfläche vermessen, soweit sie als Stehplatzfläche in Frage kommt.

V.

Abzug von der vermessenen Bruttofläche

§ 12

(1) Von der vermessenen Gesamtbruttofläche sind alle Flächen abziehen, die nicht zur unmittelbaren oder die nur zur vorübergehenden Nutzung durch die Fahrgäste dienen. Hierzu gehören insbesondere diejenigen Räume und Teilflächen, die

- zur Unterbringung der Besatzung, von Schiffs-einrichtungen und Vorräten dienen,
- für die Besatzung zur Ausübung ihrer Tätigkeit freigehalten werden müssen,
- nur zum vorübergehenden Aufenthalt der Fahrgäste bestimmt sind (z. B. Zu- und Abgang an den Schanzkleidpforten, sanitäre Anlagen usw.).

(2) Mittelgänge und Gänge zwischen den einzelnen Sitzbänken werden nicht abgezogen. Es muß jedoch bei einem Längsgang auf Fahrgastschiffen, die bis zu 100 Personen aufnehmen dürfen, eine Breite von 60 cm eingehalten werden; bei Fahrgastschiffen mit einer Fahrgastzahl von über 100 Personen ist die Mindestgangbreite nach folgender Formel zu berechnen:

$$b = 60 + \frac{B \cdot F}{10\,000}$$

wobei

- b = Gangbreite in Zentimeter,
 B = größte Decksbreite in Zentimeter,
 F = Zahl der zugelassenen Fahrgäste bedeutet.

(3) Bei mehreren Längshauptgängen reicht auch bei Zulassung für mehr als 100 Fahrgäste eine Breite von 60 cm je Gang aus. ^{VI.}

VI.

Berechnung der Fahrgastzahl

§ 13

Die tatsächliche Nutzfläche (§ 10 Abs. 6) ist die Berechnungsgrundlage für die Feststellung der Personenzahl.

§ 14

(1) Die Personenzahl bei Fahrgastschiffen mit Deck wird errechnet unter Zugrundelegung eines Platzbedarfes von 0,4 qm pro Person. Die Formel hierfür ist:

$$P_i = F_{,,} \cdot 2,5.$$

Hierbei bedeutet

- $F_{,,}$ = Nutzfläche in m²,
 P_i = Zahl der Fahrgäste.

(2) Zu der so ermittelten Fahrgastzahl ist für diejenigen Kajütenräume, die in $F_{,,}$ nicht enthalten sind und die gemäß § 9 Abs. 5 nur zeitweilig zur Aufnahme von Fahrgästen dienen, ein Zuschlag zu machen, der nach folgender Formel ermittelt wird:

$$P_{,-F} = -1,25 \cdot \dots$$

Hierbei bedeutet

- F_z = Fläche der zuschlagfähigen Räume in m²
 P_a = Zahl der Fahrgäste.

Die endgültige Zahl der Fahrgäste (P) ergibt sich dann aus der Formel

$$P = P_a + P^*.$$

§ 15

Bei Fahrzeugen ohne Deck errechnet sich die Fahrgastzahl entsprechend § 11 Abs. 2 nach der Formel:

$$P = \frac{L}{0,45}.$$

Hierbei bedeutet

- L = Gesamtlänge der Sitzbanke in Meter,
 P = Zahl der Fahrgäste.

§ 16

(1) Bei Fahrzeugen, auf denen gemäß § 11 Abs. 3 auch Stehplätze vorgesehen werden können, wird ein Platzbedarf von 0,25 m² pro Person zugrunde gelegt. Es ist also

$$P = 4F.$$

Hierin bedeutet

- F = Fläche, die für eine Belegung mit Stehplätzen in Frage kommt, in m²
 P = Zahl der Fahrgäste.

(2) Sind Steh- und Sitzplätze vorhanden, so ist die Stehplatzfläche gesondert in 30 cm Abstand von der Vorderkante der Sitzplätze aufzumessen.

VII.

Beurkundung der Vermessung

§ 17

(1) Über das Ergebnis der Platzvermessung wird von der Außenstelle der DSRK eine Vermessungsbescheinigung ausgestellt. Änderungen in der Vermessungsbescheinigung darf nur die DSRK vornehmen.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, an deutlich sichtbarer Stelle im Hauptfahrgastraum des Schiffes ein Schild in der Größe von 30X40 cm mit folgenden Angaben anbringen zu lassen:

- Art und Name des Fahrzeuges,
 Registriernummer.
 Eigner,
 Tragfähigkeit t,
 zugelassen für Fahrgäste,
 davon Sitzplätze, Stehplätze.

Diese Bekanntmachung muß bezüglich der darin gemachten Angaben mit der Vermessungsbescheinigung übereinstimmen.